

Sebastian Muders | Markus Rüter |
Bettina Schöne-Seifert | Marco Stier (Hrsg.)

WILLENSFREIHEIT IM KONTEXT

Interdisziplinäre Perspektiven auf das Handeln



mentis

Muders u. a. (Hrsg.) · Willensfreiheit im Kontext

Sebastian Muders, Markus Rüter,
Bettina Schöne-Seifert, Marco Stier (Hrsg.)


Willensfreiheit im Kontext

Interdisziplinäre Perspektiven
auf das Handeln

mentis
MÜNSTER

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2015 mentis Verlag GmbH
Eisenbahnstraße 11, 48143 Münster, Germany
www.mentis.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige
Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Anna Braungart, Tübingen
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten
ISBN 978-3-89785-077-4 (Print)
ISBN 978-3-95743-982-6 (E-Book)

INHALTSVERZEICHNIS

*Sebastian Muders, Markus Rütter,
Bettina Schöne-Seifert, Marco Stier*
Einleitung 9

1. TEIL WILLENSFREIHEIT UND AGENCY

Dieter Sturma

Handeln –
Freiheit im Raum der Gründe
und im Raum der Ursachen 19

Jan-Hendrik Heinrichs

Epistemischer Pluralismus mit oder ohne
ontologische Festlegungen? –
Kommentar zu Dieter Sturma 43

Andreas Klein

Naturalismus, Multiperspektivität und Urheberschaft –
Kommentar zu Dieter Sturma 49

Wolfgang Prinz

Autonom handeln? 57

Peter Hucklenbroich

Selbstdetermination ohne unbewegten Beweger –
Kommentar zu Wolfgang Prinz 75

Dominik Düber, Tim Rojek

Methodologische Probleme der
Kognitionswissenschaften –
Kommentar zu Wolfgang Prinz 81

2. TEIL
WILLENSFREIHEIT UND STRAFE

Winfried Hassemer

Schuld 87

Bettina Schöne-Seifert

Das Schuldprinzip im Dienst von Humanität
und Gerechtigkeit? –

Kommentar zu Winfried Hassemer 101

Reinhard Merkel

»Freier Wille« als Bedingung strafrechtlicher
Schuldfähigkeit? 109

Marco Stier

Im Gewächshaus der Illusion, oder:

Die dunkle Hauptsache –

Kommentar zu Reinhard Merkel 141

Bettina Walde

Normative Ansprechbarkeit und alternative
Möglichkeiten als Voraussetzung der Schuldfähigkeit –

Kommentar zu Reinhard Merkel 149

3. TEIL
WILLENSFREIHEIT UND ERZIEHUNG

Nicole Becker

Kann oder *will* das Kind nicht lernen? –
Willensfreiheit und Erziehung als theoretisches
und praktisches Problem 157

Michael Kempter und Saskia K. Nagel

Können, Wollen oder Sollen? –

ADHS, Willensfreiheit und Autonomie –

Kommentar zu Nicole Becker 175

Johannes Giesinger

Erziehung, Determinismus und Autonomie 183

Birgit Beck

Wie rechtfertige ich den Zwang
bei der Kultivierung der Freiheit? –
Kommentar zu Johannes Giesinger 203

4. TEIL

WILLENSFREIHEIT UND MORAL

Markus Rütter

Das Dilemma des metaethischen Naturalismus 211

Dominik Düber, Tim Rojek

Wieviel Ausgangskredit sollte man naturalistischen
Projekten in der Metaethik einräumen? –
Kommentar zu Markus Rütter 237

Sebastian Muders

Die Inkommensurabilität des Guten
und die Freiheit des Willens 241

Florian Braun

Die freie Auswahl als dritte Begründungsform
zwischen psychologischem Determinismus
und Willkür –
Kommentar zu Sebastian Muders 271

*Sebastian Muders, Markus Rütther,
Bettina Schöne-Seifert, Marco Stier*

EINLEITUNG

Was sind die normativen Implikationen des zeitgenössischen Verständnisses von Willensfreiheit für unser Selbstbild und für darüber begründete gesellschaftliche Praktiken? Ist unsere alltägliche Vorstellung von selbstbestimmten Handlungen noch zu halten? Welcher Raum bleibt dem Strafrecht, wenn man die Wahrheit eines deterministischen Weltbildes akzeptiert? Wie sollte Erziehung auf neuere Überlegungen zur Willensfreiheit reagieren? Und wäre ein Determinismus hinsichtlich unserer rationalen Entscheidungsfähigkeit vereinbar mit einem Pluralismus an Werten, zwischen denen der Handelnde seine Entscheidung trifft? Der vorliegende Band geht diesen und ähnlichen Fragen nach und deckt so ein breites Spektrum gesellschaftlich relevanter Bereiche ab. Es wird deutlich, dass die philosophische Debatte um Fragen der Willensfreiheit keineswegs nur innerhalb des akademischen Diskurses verbleibt, sondern ganz erhebliche Implikationen für unser praktisches Zusammenleben hat.

Im *ersten Teil* des Bandes geht es unter dem Titel »Willensfreiheit und Agency« zunächst allgemein um unser Selbstverständnis als Handelnde und dabei auch um die Frage, welche Rolle hier der Willensfreiheit zukommt. Dieter Sturma und Wolfgang Prinz legen in ihren Aufsätzen unterschiedliche Interpretationen dieser Rolle vor, wissen sich dabei jedoch beide einer naturalistischen Denkart verpflichtet, die die Ergebnisse der Neurowissenschaften ernst nimmt. Die Willensfreiheit wird dabei wahlweise in ein naturalistisches Weltbild *integriert* oder als ein Artefakt – daraus hervorgehend – *konstruiert*.

Dieter Sturma eröffnet den Band mit einem Beitrag zur Bestimmung des Freiheitsbegriffs über denjenigen der Handlung: »An Handlungen und ihren Folgen wird Freiheit sichtbar – und man kann ergänzen: nur an Handlungen und ihren Folgen.« Handlungen könnten nicht ausschließlich – ja nicht einmal eigentlich – über Ursache-Wirkungs-Beschreibungen erfasst werden. Vielmehr müssten wir den Handelnden Gründe zuschreiben. Dabei solle es mithilfe eines »integrativen Naturalismus« gelingen, die nur im Bereich der Theorie getrennt zu haltenden Perspektiven von Gründen und Ursachen miteinander zu versöhnen und dabei aufscheinende falsche Alternativen zu

vermeiden: Weder sei das Reich der Gründe indeterminiert, noch ließen sich im Reich der Ursachen strenge Gesetzmäßigkeiten ausmachen.

In ihren Kommentaren zu Sturmas Aufsatz nehmen *Jan-Henrik Heinrichs* und *Andreas Klein* die genaue Charakterisierung des integrativen Naturalismus in den Blick. Heinrichs analysiert Sturmas Position als Verknüpfung eines (schwachen) semantischen Realismus mit einer metaphysischen sowie einer epistemologischen Realismusthese. Er schlägt Sturma vor, diese weiteren Bestandteile in Fassungen zu vertreten, die Sturmas epistemischem Pluralismus mehr Raum geben und innerhalb verschiedener Wirklichkeitszugänge keine Hierarchisierung vornehmen, sofern diese gemäß ihrer eigenen Methodik adäquat sind. Klein schätzt wie Heinrichs das Potential des integrativen Naturalismus als vielversprechend ein, gelinge es diesem doch, »sich in der Freiheitsdebatte zu verständigen und dabei gleichzeitig für naturwissenschaftliche Perspektiven anschlussfähig zu sein.« Er macht jedoch weitere Präziserungsbedürfnisse geltend: so bei Sturmas Verwendung des Begriffs der Urheberschaft oder der Annahme, auch im Raum der Gründe seien determinierende Faktoren am Werk.

Wolfgang Prinz vertritt in seinem hier als Wiederabdruck erscheinenden Beitrag die These, dass es Freiheit eigentlich *nicht gibt* – wir sie uns aber dennoch *zuschreiben* können: »Es gibt den freien Willen als soziales Artefakt, aber nicht als Naturtatsache.« Denn als Naturtatsache sei ein solcher Wille – wenigstens als theoretisches Konstrukt – nach den Grundvoraussetzungen der empirischen Psychologie wissenschaftlich nicht zu halten: Weder lasse er sich widerspruchlos in deren Erklärungen einfügen noch werde er benötigt. Stattdessen könne die tief im *Common Sense* verwurzelte Freiheitsintuition auch anderweitig erklärt werden. So können der Eigen- und Fremdzuschreibung eines Selbst (und damit einhergehend einer Willensfreiheit) nützliche Funktionen für unser soziales Zusammenleben attestiert werden, durch die beide als Artefakte – ähnlich wie der Euro oder das Grundgesetz – gerechtfertigt werden.

In seinem Kommentar zu Prinz' Beitrag geht *Peter Hucklenbroich* insbesondere auf das Autonomie-Verständnis des Autors ein und konstatiert hier eine überzogene Interpretation des Begriffs der Selbstdetermination, die »sich vermutlich residualen dualistischen Theorie-Intuitionen verdankt«. Demgegenüber ließe sich das auch rechtlich relevante Alltagsverständnis von Freiheit bereits aus denjenigen Handlungen ausreichend gewinnen, die *wissentlich* und *willentlich* vollzogen würden. *Dominik Düber* und *Tim Rojek* sehen drei weitere Problemquellen in Prinz' Text. Zum ersten gelinge es nicht, von Prinz selbst in Anspruch genommene Kernbegriffe alltäglichen Freiheitsverständnisses angemessen in den kognitionswissenschaftlichen Kontext zu übertragen. Zum zweiten erweise sich Prinz' deterministisch geprägtes Verständnis von Wissenschaftlichkeit für einige der Disziplinen, deren Er-

kenntnisse er in Anspruch nehme, als zu eng. Drittens schließlich führe es in einen *Circulus vitiosus*, wenn die Kriterien zur Unterscheidung von Naturtatsachen und kulturellen Artefakten ausschließlich in die Verfügungsgewalt der (Natur)Wissenschaften – als ihrerseits kulturell entstandenen Praxen – gegeben würden.

Da unser Strafrecht sich zentral des Begriffs der persönlichen Schuld bedient, stellt sich die Frage, ob und inwieweit dieser die Annahme einer starken Willensfreiheit voraussetzt, die heutzutage auch von vielen Rechtsphilosophen als problematisch eingestuft wird. Diese Debatte ist Gegenstand des *zweiten Teils* dieses Bandes. Winfried Hassemer und Reinhard Merkel versuchen hier in unterschiedlichem Grad *konservierend* oder *reformierend* zu argumentieren und loten aus, wie viel und welche Form von Willensfreiheit im Strafrecht benötigt wird.

Winfried Hassemer (†) untersucht in seinem ebenfalls als Wiederabdruck erscheinenden Aufsatz Probleme, die die Handhabung von Schuld im (deutschen) Strafrecht betreffen. Insofern der Staat mit dem Schuldvorwurf »auf das Innere der Person zugreift«, liegen hier die Begründungslasten besonders hoch. Hassemer konzediert die Wichtigkeit des Konzepts, schon weil es tief in unseren Alltagsnormen verankert sei, hält aber fest: »Schuld im Strafrecht setzt kein Votum für einen freien Willen voraus.« Statt mithin positiv beim Täter ein Andershandelnkönnen vorauszusetzen, beschränke es sich auf die Feststellung, »ein Grund zum Ausschluss von Schuld habe nicht bestanden.« Mit dieser behutsamen Weise werde es nicht alleine unseren Alltagsintuitionen gerecht, sondern gebe den empirischen Wissenschaften zudem die Möglichkeit, an strafrechtlichen Entscheidungen mitzuwirken.

Bettina Schöne-Seifert unterscheidet in ihrem Kommentar zu Hassemer zwei in ihren Augen mögliche Lesarten der oben zitierten These, die Praxis der Schuldzuschreibung setze »kein Votum für einen freien Willen voraus«: kein Votum im konkreten Einzelfall *versus* kein Votum in der Frage der Möglichkeit libertärer Willensfreiheit. Im Gegensatz zur pragmatisch plausiblen ersten Lesart sei die zweite so diskussionswürdig wie problematisch. In ihrer Zuspitzung auf Schuldzuschreibung trotz erwiesenen Nichtandershandelnkönnens setze sie sich massiven Begründungsproblemen aus. Hassemer, wenn er sich denn diese These wirklich zu eigen gemacht habe, baue darauf, dass die Unterstellung libertärer Verantwortlichkeit unabdinglich sei für Personenrespekt unsere allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen. Beides aber, so die Kommentatorin, sei begründet in Frage zu stellen.

Auch Reinhard Merkel fragt in seinem Beitrag nach dem freien Willen als Bedingung strafrechtlicher Schuldfähigkeit. Aufbauend auf zentrale Unterscheidungen zum Freiheitsbegriff argumentiert Merkel für die These, dass die Möglichkeit alternativer Handlungen, wie sie dem deutschen Strafrecht zugrunde liegt, rechtsphilosophisch nicht ausreichend begründet werden

könne: weder inkompatibilistisch-libertär noch kompatibilistisch. Das Kriterium des Andershandelns solle daher durch eines der normativen Ansprechbarkeit ersetzt werden, dem jedoch das Merkmal der dem traditionellen Schuldbegriff innewohnenden höchstpersönlichen Vorwerfbarkeit fehle. Dadurch werde das Strafrecht wesentlich über die Verteidigung unserer Normenordnung begründet, wobei der Einzelne dennoch unter Umständen für etwas bestraft werde, für das er (vielleicht) nichts konnte.

In den Mittelpunkt ihrer Kommentare stellen *Marco Stier* und *Bettina Walde* Merkels Begriff der normativen Ansprechbarkeit.

Marco Stier wendet gegen Merkel ein, dessen Konzept der »normativen Ansprechbarkeit« sei ungeeignet, Schuld zu begründen. Insbesondere könne mit der Interpretation dieser Ansprechbarkeit als intrinsischer Disposition das Problem des Anderskönnens nicht gelöst werden. Vor dem Hintergrund von Merkels eigener Perspektive auf den freien Willen sei dessen Lesart von Schuld somit inkonsequent »und nachgerade zaghaft«. Seinen angemessenen Platz habe Merkels Konzept innerhalb einer Theorie der Strafe als gesellschaftlicher Selbstverteidigung, die jedoch ohne den Schuldbegriff auskomme. *Bettina Walde* greift in ihrem Kommentar zwei naheliegende Fragen zu Merkels Vorschlag auf. Zum einen diejenige, wie sich die dispositionelle Fähigkeit zum Andershandeln zum Prinzip der Alternativen Möglichkeiten (PAM) verhält. Zum anderen die Frage, inwieweit normative Ansprechbarkeit tatsächlich ohne die sog. Letztverantwortlichkeit des Handelnden auskommt. Dabei zeigt sich ihrer Ansicht nach zweierlei: Eine dispositionelle Fähigkeit zum normkonformen Entscheiden und Handeln kann auch ohne Erfüllung von PAM vorliegen. Und: Normative Ansprechbarkeit setzt keineswegs Letztverantwortlichkeit voraus.

Immanuel Kant hat in seiner Vorlesung über Pädagogik die Frage aufgeworfen, »wie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne«. Bezogen auf die Erkenntnisse der Neurowissenschaften erhält diese Frage eine neue Wendung: Wie lässt sich die Annahme eines psychologischen Determinismus mit einem zeitgenössischen Erziehungsideal vereinbaren? Und wie verändern die Ergebnisse neurowissenschaftlicher Forschungen unser Bild von diesem Erziehungsideal? Solche Fragen des Themenbereichs »Willensfreiheit und Erziehung« werden im *dritten Teil* des Bandes besprochen.

Nicole Becker untersucht in ihrem Beitrag die Auswirkungen, die neurobiologische Forschungen, besonders in ihrer populärwissenschaftlichen Aufarbeitung, auf die Wahrnehmung der Möglichkeit von Erziehung haben. Als Beispiel dienen ihr Eltern, deren Kind eine ADHS-Diagnose erhält: »Mit der Vorstellung, dass ihr Kind eine Hirnstoffwechselstörung (ADHS) haben könnte, geht die Idee einher, dass sie das schwierige Verhalten fortan besser verstehen können.« Dabei habe dieses Verstehen Auswirkungen auf die

Wahrnehmung von Verantwortung für beide Partner der Erziehungsrelation: Erstens erhielten die Eltern dadurch die Möglichkeit, ihr Kind von jeder Verantwortung für sein unerwünschtes Verhalten freizusprechen: »Das Kind kann nicht anders, weil sein Gehirn nicht anders kann.« Zweitens müssten sich die Eltern für ihre fruchtlos bleibenden Bemühungen auch selbst keine Verantwortung mehr zuschreiben. Denn auch hier gelte: »Verantwortlich ist das gestörte Gehirn.«

In ihrem Kommentar bestärken *Michael Kempter* und *Saskia K. Nagel* die in Beckers Aufsatz angelegten Bedenken, sich mit der Diagnose »ADHS« vorschnell darauf zurückzuziehen, auf Selbstbestimmung gerichtete Erziehungsmaßnahmen seien vergeblich. Die hierbei oft vorschnell geforderte medikamentöse Behandlung werde weder dem sehr differenzierten Krankheitsbild gerecht, noch werde hinreichend beachtet, dass aufgrund der damit einhergehenden Nebenwirkungen die Selbstbestimmung der Betroffenen schnell weiter eingeschränkt werde.

Johannes Giesinger möchte mit seinem Text aufzeigen, dass gerade aus pädagogischer Perspektive kompatibilistische Ideen besondere Plausibilität gewinnen: Einerseits scheine Erziehung ohne determinierende Faktoren schlechterdings nicht möglich; auf der anderen Seite sei aber das Ideal, Personen zur Autonomie zu erziehen, im pädagogischen Denken tief verwurzelt, wie bereits das oben genannte Kantzitat belegt. Ausgehend von dieser Grundthese werden die Schwierigkeiten von stark libertären Ansichten für die Pädagogik ebenso herausgearbeitet wie solche, die mit einer umfassenden Zurückweisung von Willensfreiheit einhergehen. Giesinger hält fest: »Das Grundproblem besteht darin, den ›historischen‹ – und den damit verknüpften ›relationalen‹ – Aspekten von Autonomie in angemessener Weise Rechnung zu tragen.«

Birgit Beck konzentriert sich in ihrem Kommentar zu Giesinger auf zwei Thesen: dass das Ziel pädagogischen Einflusses die Entwicklung und Befähigung von Autonomie sei; und dass dafür Kriterien entwickelt werden müssten, die die Fremdbestimmung pädagogischen Einflusses mit der Selbstbestimmung des zu Erziehenden verträglich machten. Sie verweist dabei auf die immanenten Schwierigkeiten, die eine historisch-relational geprägte Konzeption von Autonomie sowohl bei der Entwicklung derartiger, hinreichend allgemeiner Kriterien als auch bei der Formulierung der Zielvorgabe von Erziehung habe.

Der *vierte und letzte Teil* des Bandes widmet sich den Auswirkungen von Positionen in der Willensfreiheitsdebatte auf die Moralphilosophie. Kann die vollständige Naturalisierung unseres Selbstbildes als Handelnde Raum für genuin normative Gründe lassen? Als solche müssten sie uns aus sich heraus in unserem Handeln leiten können – indem sie uns eine Handlungsoption als richtig erkennen lassen statt sie uns »aufzuzwingen«. Und wie könnte ratio-

nales Abwägen – im Sinne einer auf Werturteilen fußenden Wahl – zwischen Handlungsalternativen, die keinen gemeinsamen, dieser Abwägung zugrundeliegenden Maßstab aufweisen, mit einem psychologischen Determinismus vereinbar sein?

Markus Rüter bezieht sich in seinem Aufsatz kritisch auf die gegenwärtig in der Ethik vielfach als alternativlos angesehene Position des metaethischen Naturalismus. Kern seiner Kritik ist die These, dass es dem Naturalisten nicht gelingen könne, »eine angemessene Vorstellung davon zu entwickeln, was es heißt, einen normativen Grund zum Handeln zu haben.« Stimmt Rüthers These, müsste der Naturalist alle Hoffnungen begraben, eine Grundlage für eine normative Ethik zu liefern, was letztendlich darauf hinausliefe, »dass der metaethische Naturalismus dem normativen Nihilismus nahekommt«. Neben der näheren Explikation dieser These, die den Zusammenhang zwischen moralischen Grundbegriffen und normativen Gründen in den Blick nimmt, gewährt Rüter auch einigen prominenten Gegenstrategien des Naturalisten Raum und bietet Erwiderungen darauf.

In ihrem zweiten Kommentar formulieren *Dominik Düber* und *Tim Rojek* drei Kritikpunkte gegen Rüthers Position. Sie betreffen zum einen dessen Naturalismusdefinition, die zu eng gefasst sei, so dass die Position in Gefahr laufe, von vornherein als unplausibel auszuschneiden. Weiterhin sei Rüthers wesentliche Strategie gegen den Naturalisten, eine Variation des Arguments der offenen Frage, mit Schwächen behaftet. Schließlich scheine auch Rüthers nicht-reduktiver Naturalist von ihm mit einer Art Geburtsfehler ausgestattet zu werden, der die Position *ab initio* – und nicht erst aus den von Rüter vorgebrachten Gründen – schwäche.

Sebastian Muders geht im abschließenden Beitrag der Frage nach, inwiefern psychologische Deterministen (als inkompatibilistische Leugner von Willensfreiheit) in der Ethik auf einen Wertmonismus festgelegt sind: Erzwingt die rationale Entscheidungsmöglichkeit zwischen Gütern, deren Beurteilung auf miteinander nicht vergleichbaren Werten fußt, die Annahme einer libertär gedachten Willensfreiheit? Wenngleich man hierfür keine begriffliche Verknüpfung in Anspruch nehmen könne, bestehen nach Muders gute Gründe für die Richtigkeit einer solchen These: Klassische Strategien des Deterministen, rationale Beurteilung auf mehr indirekte Vergleichsbeziehungen zu stützen, wirkten ebenso wenig vielversprechend wie eine *Tu-Quoque*-Strategie, die dem Libertarier gleichfalls die Unmöglichkeit rationaler Entscheidung bei gegebener Inkommensurabilität nachweisen möchte.

Im Kommentar von *Florian Braun* werden die Kernbegriffe von Muders' Argumentation – der Begriff des psychologischen Determinismus und der der freien Auswahl – hinsichtlich des systematischen Zusammenhangs zwischen dem Freiheits- und dem Rationalitätsbegriff untersucht. Aus seiner Sicht stellt die Diskussion zwischen Libertariern und psychologischen Deterministen